

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/19 3Ob55/84, 3Ob106/86, 3Ob106/92, 3Ob69/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1984

Norm

EO §4 Abs2

EO §54 Abs3

EO §83 Abs2

Haager Unterhaltsvollstreckungsabk Art4 Z1

New Yorker Unterhaltsschutzabk Art5

BG zur Durchführung des Übk über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Rechtssatz

Auch für den Bereich des New Yorker Unterhaltsschutzabkommens ist auf der Beibringung einer beweiskräftigen Ausfertigung der Entscheidung zu bestehen, die im anderen Staat vollstreckt werden soll. Die Vorlage einer bloßen Abschrift der Entscheidung oder einer Ablichtung einer Ausfertigung genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 55/84

Entscheidungstext OGH 19.12.1984 3 Ob 55/84

RZ 1985/79 S 227 = ZfRV 1986,133 (Hoyer)

- 3 Ob 106/86

Entscheidungstext OGH 12.11.1986 3 Ob 106/86

Vgl auch; Beisatz: Die auf der Urteilsausfertigung erteilte Bestätigung, daß die Entscheidung rechtskräftig ist, reicht als urkundlicher Nachweis der Vollstreckbarkeit aus. (T1)

- 3 Ob 106/92

Entscheidungstext OGH 18.11.1992 3 Ob 106/92

vgl; Beisatz wie T1

- 3 Ob 69/11k

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 69/11k

Ähnlich; Beisatz: Hier: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik

Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln. (T2); Beisatz: § 54 Abs 3

EO gilt gemäß § 83 Abs 2 EO auch für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung einer ausländischen

Entscheidung. Die unterbliebene Vorlage des Originals einer Ausfertigung des Exekutionstitels stellt ein

verbesserbares Formgebrechen dar, das einer meritorischen Erörterung und Erledigung der Anträge der

betreibenden Partei entgegensteht. (T3); Beis wie T1

Schlagworte

Internationale Abkommen, Mehrseitige Abkommen Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBI 1961/294, Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBI 1969/317

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0000184

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>